

corrigierten vnd vermehrten Repertorio, Bautzen (Nikolaus Wolrab) 1555 (VD16 D 737)

10. Christoph Cuppener, Sechsisch Weichbild vnd Lehenrecht auff new ann vielen orten in Texten, Glossen vnd derselben Allegaten aus den warhafftigen Glossen, Keiserlicher vnd Bepstlicher Rechte vnd also den Heuptquellen mit vleis corrigiert vnd restituiert, Sampt einem corrigierten vnd vermehrten Repertorio, Bautzen (Nikolaus Wolrab) 1557 (VD16 D 738)

11. Christoph Zobel, Sechsisch Lehenrecht vnndt Weichbilt auff new vbersehen mit Summariis schoenen neuen Additionen, so aus den gemeinen Keyserrechten vnd vieler vornemer dieser Lande Doctorn bericht vnde Rhatschlegen, auch der Hoffgericht vnd Schoeppenstuel ueblichen Rechtsspruechen zusammen bracht, Leipzig (Hans Steinmanns Erben) 1589 (VD16 D 740).

VIII. Abecedarien und Remissorien

Als ich oben zu Anfang dieses Aufsatzes das Dreigestirn des Sächsischen Rechts (Landrecht – Lehnrecht – Weichbildrecht) in seiner Standardausgabe ansprach, habe ich einen Punkt, durch den die Idee seiner Einheit besonders deutlich in den Vordergrund tritt, bereits kurz erwähnt: Am Ende des zweiten Bandes (der Lehnrecht und Weichbildrecht jeweils mit Glosse enthält) findet sich eine alphabetische Erschließung aller drei Texte nebst Glossen nach Stichworten, also ein Abecedarium (vgl. oben S. 144). Es orientiert sich an Vorbildern aus dem gelehrten Recht, wodurch auch an dieser Stelle Einfluss von Rezeption und Verwissenschaftlichung deutlich wird: Nachdem bereits seit Ende des 13. Jahrhunderts alphabetische Enzyklopädien zum kanonischen und römischen Recht in lateinischer Sprache entstanden waren, folgten ab 1400 entsprechende abecedarische Werke zum gemeinen Sächsischen Recht, in denen Zitate aus den jeweils benutzten Rechtstexten unter Stichworten systematisch und alphabetisch sortiert zusammengefasst wurden⁹⁸.

Eine ähnliche Funktion kam Remissorien zu, die zwar nicht wie die Abecedarien das Ziel verfolgten, den separaten Gebrauch der systematisch erfassten Rechtstexte überflüssig zu machen, wohl aber dazu

98) Wieland CARLS, Art. Abecedarien, in: HRG 2 I (2005) Sp. 6–8; Helgard ULMSCHEIDER, Art. Rechtsabecedarien (deutsch), in: VL 7 (1989) Sp. 1058–1061 (jeweils mit weiterführender Literatur); OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher I (wie Anm. 7) S. 77 f.